

Siebente Anordnung über die Lebens- und Rentenversicherung aus Anlaß der Neuordnung des Geldwesens

Vom 21. März 1950

Inkrafttreten: 01.01.1950
Fundstelle: Brem.GBl. 1950, 33

Vom 21. März 1950.

Auf Grund des § 8 Abs. 4 der Dritten Durchführungsverordnung zum Gesetz Nr. 63 (Versicherungsverordnung) in Verbindung mit § 10 Abs. 1 der Verordnung über die Lebens- und Rentenversicherung aus Anlaß der Neuordnung des Geldwesens vom 5. Juli 1948 wird im Auftrag der Länder der britischen Zone und des Landes Bremen folgendes verordnet:

§ 1.

Wiedererhöhung der Versicherungssumme

Die Frist für die Stellung des Verlangens nach Wiedererhöhung der Versicherungssumme im § 1 der Sechsten Verordnung über die Lebens- und Rentenversicherung aus Anlaß der Neuordnung des Geldwesens vom 25. Juli 1949 wird für die nach dem Gesetz über die Altersversorgung für das Deutsche Handwerk vom 21. Dezember 1938 (RGBl. I S. 1900) zur Herbeiführung der vollen oder halben Angestelltenversicherungsfreiheit abgeschlossenen Lebensversicherungsverträge bis auf weiteres verlängert.

§ 2.

Inkrafttreten der Verordnung.

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1950 in Kraft.

Der Präsident
des Zonenamtes des Reichsaufsichtsamtes
für das Versicherungswesen i. Abw.

außer Kraft